Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 13. Mai 1975

12. Stück

- 14. Verordnung: Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz.
- 15. Verordnung: Höhe von Kostenbeiträgen nach dem Behindertengesetz.
- 16. Verordnung: Form der Ausweise für Behinderte.

14.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. April 1975 über die Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz

Auf Grund des § 25 des Wiener Behindertengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1966, in der Fassung der 2. Behindertengesetznovelle, LGBl. für Wien Nr. 10/1975, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe des Pflegegeldes wird für anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 23 ab 1. März 1975 mit 1073 S und ab 1. Juli 1975 mit 1105 S festgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1975 in Kraft.

Der Landeshauptmann: i. V. Gertrude Fröhlich-Sandner

15.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. April 1975 über die Höhe von Kostenbeiträgen nach dem Behindertengesetz

Auf Grund der §§ 11 und 34 des Wiener Behindertengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1966, in der Fassung der 2. Behindertengesetznovelle, LGBl. für Wien Nr. 10/1975, wird verordnet:

Artikel I

Unterbringung in Tagesheimstätten

- § 1. (1) Ist eine beitragspflichtige Maßnahme mit der Unterbringung des Behinderten in Tagesheimstätten (Werkstätten, Kindertagesheimen und ähnlichen Einrichtungen) verbunden, so ist von den beitragspflichtigen Personen ein Beitrag zu leisten, wenn und soweit ihr Gesamteinkommen (§ 11 des Behindertengesetzes) die in § 34 Abs. 2 des Behindertengesetzes bezeichneten Einkommensgrenzen überschreitet.
- (2) Bei Überschreitung der Einkommensgrenzen haben die beitragspflichtigen Personen folgende Beiträge zu leisten:

- der Behinderte den die Einkommensgrenze übersteigenden Teil seines Gesamteinkommens,
- 2. die beitragspflichtigen Angehörigen einen Beitrag in der Höhe von 7'5 v. H. des Gesamteinkommens. Dieser Prozentsatz verringert sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 0'5 v. H.

Unterbringung in Internaten und Heimen

- § 2. (1) Ist eine beitragspflichtige Maßnahme mit der Unterbringung des Behinderten in Internaten, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen verbunden und erhält dort der Behinderte volle Unterkunft und Verpflegung, so haben die beitragspflichtigen Personen einen Beitrag zu leisten, wenn und soweit ihr Gesamteinkommen die in § 34 Abs. 3 des Behindertengesetzes bezeichneten Einkommensgrenzen überschreitet.
- (2) Bei Überschreitung der Einkommensgrenzen haben die beitragspflichtigen Personen folgende Beiträge zu leisten:
 - der Behinderte die von ihm bezogene Wohnungsbeihilfe und den den halben Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten übersteigenden Teil seines Gesamteinkommens,
 - 2. die beitragspflichtigen Angehörigen einen Beitrag in der Höhe von 15. v. H. des Gesamteinkommens. Dieser Prozentsatz verringert sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 1 v. H.
- (3) Der nach Abs. 2 Z. 2 errechnete Kostenbeitrag ist bei demjenigen beitragspflichtigen Angehörigen, der die Familienbeihilfe für den Behinderten bezieht, um den vollen Betrag der auf den Behinderten entfallenden Familienbeihilfe zu erhöhen. Entfällt infolge Nichtüberschreitung der Einkommensgrenzen eine Beitragspflicht, so ist jedenfalls die auf den Behinderten entfallende Familienbeihilfe als Kostenbeitrag vorzuschreiben.

Gemeinsame Bestimmungen

- § 3. In allen Fällen der Beitragsvorschreibung darf unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z. 1 höchstens der die Einkommensgrenzen übersteigende Betrag des Gesamteinkommens zur Beitragsleistung herangezogen werden.
- § 4. Solange die Selbstkosten der Maßnahme durch die Kostenbeiträge nicht gedeckt sind, sind alle beitragspflichtigen Personen entsprechend ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht zum Kostenbeitrag heranzuziehen.
- § 5. § 34 Abs. 5 des Behindertengesetzes wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1975 in Kraft.

Der Landeshauptmann: i. V. Gertrude Fröhlich-Sandner 16.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. April 1975 über die Form der Ausweise für Behinderte

Auf Grund des § 33 a des Wiener Behindertengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1966, in der Fassung der 2. Behindertengesetznovelle, LGBl. für Wien Nr. 10/1975, wird verordnet:

Artikel I

Die Ausweise für Behinderte haben dem in der Anlage enthaltenen Muster zu entsprechen. /.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1975 in

Der Landeshauptmann: Gratz

Anlage Vorderseite Rückseite Gemäß § 33 a des Wiener Behindertengesetzes. LGBI. für Wien Nr. 22/1966, in der geltenden Fassung, wird bescheinigt, daß der Inhaber dieses 15 S Raum für **Bundes-**Ausweises an einer Lichtbild stempel BEHINDERUNG im Sinne des Behindertengesetzes leidet. Dieser Leidenszustand erfordert Rücksichtnahme und MAGISTRAT DER STADT WIEN Entgegenkommen. MA 12 - Sozialamt Wien. Für den BEHINDERTENAUSWEIS Abteilungsleiter: R. S. (Name) (Adresse) MA 12 - S D 1 3 - 5 - 751 - 14803 - 45